

am Stadtreiment bekommen, aber die vorderen und einflußreichen Plätze im Stadtreiment blieben bis ins 16. Jahrhundert hinein von patrizischen Familien besetzt, die erst dann durch die stärker aufstrebenden und reich gewordenen Handwerker verdrängt wurden.

In seiner von Professor Decker-Hauff betreuten Dissertation geht der Verfasser in seinem Kapitel über die Stadtmarkung den von Professor Dannenbauer gewiesenen Weg (der ja schon vor Jahren die „Sippentheorie“ aus dem Wege räumte) und stellt das Zusammenwachsen der Markung aus verschiedenen heute zum Teil abgegangenen Einzelsiedlungen an Hand der alten Zelvverbände dar. Methodisch schwieriger wegen der schlechten Quellenverhältnisse (das Reutlinger Archivgut hat im Stadtbrand von 1726 großen Schaden genommen) war die Darstellung der Siedlungsverhältnisse im Raum der Stadt. Mit dem Verfasser ist jetzt leider nicht mehr darüber zu diskutieren, ob seine meist aus dem 18. Jahrhundert stammenden Hauptbelege zum Nachweis des Reichsguts und zur Lokalisierung eines in der Salierzeit angelegten Dreiecksmarktes zureichen. Beispielgebend für die weitere allgemeine Stadtgeschichtsforschung wird jedoch die in der Arbeit angewandte Methode bleiben, die überzeugend klar gemacht hat, daß auch späte Quellen durch genaue und sorgfältige Interpretation für frühe Zeiten mehr zum Sprechen gebracht werden können, als man bisher gemeinhin angenommen hat. — Dem Verlags-haus Oertel und Spörer sei für die geschmackvolle Aufmachung des inhaltsreichen Bändchens gedankt, mit dem es ein würdiges Andenken an Herbert Kopp geschaffen hat.

Schw.

Hildegard Weiß: Die Zisterzienserabtei Ebrach. Stuttgart: G. Vischer 1962. 147 S. 32 DM.

Eine Untersuchung zur Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Dorfgemeinde und herausgegeben in den Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte (Bd. 8) ist das Buch gerade für unsere landesgeschichtliche Forschung in einem noch vorwiegend bäuerlichen Gebiet von besonderer Wichtigkeit. Ausgehend von dem Besitz des bedeutenden Klosters werden der Besitz der abhängigen Bauern, die bäuerlichen Lasten und die Dienste behandelt. Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit dem Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft, zwischen Grundherrschaft und Dorfgemeinde und versuchen auch eine Klärung der Begriffe Grundherrschaft und Landesherrschaft. Schon diese Andeutung genügt uns, um auf die Fruchtbarkeit einer solchen Arbeit hinzuweisen; sie wird in vielen heimatgeschichtlichen Versuchen anregend und klärend wirken können.

Sch.

Rudolf Seigel: Gericht und Rat in Tübingen. Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818—1822. Veröff. d. Komm. f. gesch. Landeskunde B 13. Stuttgart 1960, 299 S. 24 DM.

Die Untersuchung ist im Februar 1958 von der Stadt Tübingen als Preisarbeit und von der Philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen worden. Sie gewinnt ihren besonderen Reiz dadurch, daß Gericht und Rat, das Kernstück der städtischen Verfassung in Altwürttemberg, gerade in Tübingen untersucht werden, das zunächst als Mittelpunkt der Pfalzgrafschaft und später als zweite Landeshauptstadt mit den Einrichtungen der Universität und des Stifts stets eine besondere Rolle unter den Landstädten Württembergs spielte. Der Verfasser, seit einiger Zeit fürstlich-hohenzollerischer Archivrat in Sigmaringen, kommt zu dem Ergebnis, daß seit dem Übergang Tübingens an Württemberg im Jahre 1342 das kleinere Gerichtskollegium den Rat wie in den anderen württembergischen Landstädten aus seiner Vormachtstellung im Stadtreiment verdrängt, weil diese kleinere Personengruppe von der Landesherrschaft besser zu beeinflussen und auch mehr als der zahlreichere Rat der Bürgerschaft gegenüber auf ihren Rückhalt angewiesen ist. Wo das Tübinger Quellenmaterial nicht ausreicht, sind die Aussagen, die man sich manchmal etwas bestimmter gewünscht hätte, mit den Ergebnissen Professor Decker-Hauffs über „Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit“ (Diss. Masch., Wien 1946) abgestützt. Befremdend wirkt, daß die Arbeit bei ihren Quellenzitaten sich nicht nach den Grundsätzen für die äußere Textgestaltung richtet, die von der Historikerversammlung in Halle 1930 erarbeitet wurden, sondern alle sinnlosen Konsonantenverdoppelungen und die wahllose Groß- und Kleinschreibung mitschleppt. Diese Ausstellung soll der überaus gründlichen Untersuchung, zu der man der Stadt Tübingen nur gratulieren kann, aber keinen Abbruch tun. Sie wurde in der Hoffnung gemacht, daß möglichst bald weitere Städte zu ähnlichen Untersuchungen kommen.

Schw.